

Anlagerichtlinien für die Verwaltung des Vermögens der HospizStiftung Bergstraße

Stand Februar 2020 – beschlossen vom Beirat 18.02.2020

Präambel

Die Anlagerichtlinien der HospizStiftung Bergstraße (HSB) bilden den Rahmen der Verwaltung des Gesamtvermögens der Stiftung unter besonderer Berücksichtigung des Stiftungsvermögens.

1. Definitionen

Das gesamte anlagefähige Vermögen („Gesamtvermögen“) der Stiftung besteht aus dem Immobilienvermögen, Wertpapiervermögen, Vermögen auf Bankkonten und alternativen Anlagen.

Das Stiftungsvermögen – als Teil des Gesamtvermögens - besteht aus dem Grundstockvermögen, den Zustiftungen und ggf. weiterem, von den Gremien der Stiftung dem Stiftungsvermögen zugeordneten Vermögen.

Bei der Ermittlung der Vermögensaufteilung werden die Bankkonten und Geldmarktfonds in den Depots als Liquidität eingestuft. Kassenbestände innerhalb von Aktien- und Rentenfonds werden nicht gesondert erfasst. Das gesamte Wertpapiervermögen besteht somit aus Aktien (incl. Aktienfonds und dem Aktienanteil von Mischfonds) und Renten (incl. Rentenfonds und dem Rentenanteil von Mischfonds).

2. Anlageziele

Primäre Anlageziele sind:

- Erwirtschaftung von Erträgen zur Finanzierung von Stiftungsaufgaben; Erträge können ergänzend auch zur Erzielung von Vermögenszuwachs genutzt werden.
- Erhaltung des realen Werts des Stiftungsvermögens

Ergänzende Anlageziele sind:

- Diversifikation (angemessene Streuung der Anlagen nach Anlageklassen, Emittenten und Produkten).
- Berücksichtigung von Kriterien der Nachhaltigkeit (insbesondere Umweltverträglichkeit, soziale Standards und gute Governance). Ausgeschlossen sind Anlagen, deren Ausrichtung mit den Zielen der Stiftung unvereinbar ist.

3. Anlagegrenzen

a) Mindestens 70% des Vermögens werden in Anlagen mit hoher Bonität und begrenzter Wertschwankung (Volatilität) investiert (sicherheitsorientierter Anlagebereich).

b) Maximal 30% des Vermögens können in Anlagen mit geringerer Bonität und/oder höherer Wertschwankung investiert werden (ertragsorientierter Anlagebereich).

4. Anlageinstrumente

a) Zulässige Anlageinstrumente im sicherheitsorientierten Anlagebereich sind vor allem folgende, ausschließlich in Euro nominierte, Anlagen:

1. Spar-, Sicht und Termineinlagen bei Kreditinstituten, die einer Einlagensicherung unterliegen,
2. Festverzinsliche Wertpapiere im Investment Grade-Bereich,
3. Anteile von Investmentfonds, die in einer der unteren Risikokategorien eingeordnet sind,
4. eigene Immobilien.

b) Anlageinstrumente im ertragsorientierten Bereich sind vor allem folgende Anlagen:

1. festverzinsliche Anleihen ohne Ratingbegrenzung,
2. strukturierte Wertpapiere,
3. Anteile von Investmentfonds, die auch in einer der höheren Risikokategorien eingeordnet sind,
4. Aktien,
5. anderes Sachvermögen/„alternative Anlagen“.

5. Umschichtungen

Umschichtungen des Vermögens durch Kauf und Verkauf von Anlageinstrumenten sind grundsätzlich möglich. Sie sollen aber im Umfang begrenzt und dürfen kein prägendes Merkmal der Anlagepolitik sein.

6. Benchmark

Es wird keine Benchmark festgelegt. Einziger Erfolgsmaßstab sind vielmehr die genannten Ziele der Vermögensverwaltung. Im Falle der Beauftragung eines externen Verwalters steht es dem Stiftungsvorstand jedoch frei, mit diesem eine Benchmark zur Leistungsmessung zu vereinbaren.

7. Zuständigkeiten

Zuständig für Anlageentscheidungen ist der Schatzmeister. Anlageentscheidungen bedürfen der Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitglieds.

8. Berichterstattung

- a) Der Stiftungsbeirat ist mindestens einmal jährlich über den Bestand und die Entwicklung des Stiftungsvermögens schriftlich zu unterrichten. Dabei ist auf eingetretene Verluste (auch Buchverluste) einzugehen, und es sind bei Veränderungsbedarf geeignete Maßnahmen vorzuschlagen.
- b) Eventuell beauftragte Vermögensverwalter müssen für den Berichtszeitraum ein ausführliches Reporting zur Verfügung stellen.
- c) Über bedeutende Ereignisse – u. a. Verluste (auch Buchverluste), die 10 % des Gesamtvolumens übersteigen – ist der Stiftungsbeirat unverzüglich zu unterrichten.

9. Externer Vermögensverwalter

- a) Der Stiftungsvorstand entscheidet darüber, ob und wie weit er zur Unterstützung im Rahmen der Vermögensverwaltung externe Verwalter beauftragt.
- b) In diesen Fällen müssen die Vereinbarungen in Vermögensverwaltungsverträgen von den Vermögensverwaltern mit dieser Anlagerichtlinie in ihrer jeweils geltenden Fassung in Einklang gebracht werden. Ausnahmen oder Änderungen dieser Anlagerichtlinien müssen dort explizit als Änderungen aufgeführt werden.
- c) Sämtliche im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung entstehenden Aufwendungen (z. B. Gebühren, Provisionen und Honorare) müssen in den Vermögensverwaltungsverträgen klar und eindeutig geregelt werden.

10. Anpassungen, Erweiterungen und Änderungen der vorliegenden Anlagerichtlinie

- a) Diese Anlagerichtlinien können von den Stiftungsgremien überprüft und bei Bedarf den veränderten Marktbedingungen oder Erfordernissen der Stiftung angepasst werden. Hierzu können die Stiftungsgremien und/oder der Vermögensverwalter Vorschläge unterbreiten.
- b) Erweiterungen der Anlageinstrumente oder Änderungen der Rahmenbedingungen bedürfen der ausdrücklichen Beschlussfassung durch den Stiftungsbeirat.

Anlage: Kriterien der Nachhaltigkeit (Ziffer 2 der Anlagerichtlinie)

Vorbemerkung: die nachfolgenden Kriterien können Anwendung finden sowohl bei Direktanlagen als auch bei indirekten Anlagen, indem Investmentfonds mit entsprechender Ausrichtung Berücksichtigung finden.

<u>Ausschlusskriterien</u>	<u>Positivkriterien</u>
<p>Folgende Anlageinstrumente sollen tendenziell ausgeschlossen werden.</p> <p>1. Aktien oder Anleihen von Unternehmen, die nachfolgende Leistungen herstellen bzw. entwickeln (sofern die Tätigkeiten nicht – gemessen an den gesamten Aktivitäten des Unternehmens – nur untergeordnete Bedeutung haben):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rüstungsgüter (im Sinne der Anlage zum Kriegswaffenkontrollgesetz) sowie geächtete Waffen • Spirituosen mit einem Mindestalkoholgehalt von 15 Volumenprozent • Tabakwaren • Betrieb von kontroversen Formen des Glücksspiels • Produkte, die die Menschenwürde durch verunglimpfende und erniedrigende Darstellungen von Personen verletzen • gentechnisch verändertes Saatgut • Produkte, die unter Unterstützung oder Tolerierung menschenunwürdiger Arbeitsbedingungen und Kinderarbeit im Sinne eines Verstoßes gegen die Kernarbeitsnormen der ILO - auch in der Zuliefererkette - produziert werden • Durchführung von nicht notwendigen oder nicht vorgeschriebenen Tierversuchen <p>2. Anleihen, die von Ländern emittiert werden, welche</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Todesstrafe praktizieren, • als „Nicht-Frei“ im Sinne der Organisation und Forschungseinrichtung "Freedom House“ klassifiziert werden, • das Kyoto-Protokoll oder ein entsprechendes Nachfolgeprotokoll nicht ratifiziert haben, • die Biodiversitäts-Konvention der UNEP nicht ratifiziert haben, • als besonders korrupt im Sinne des CPI von Transparency International wahrgenommen werden (Rating < 4,0). 	<p>Außerhalb der Ausschlusskriterien soll bevorzugt in Unternehmen angelegt werden, welche</p> <p>1. ökologisch und generationengerecht handeln, indem sie u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> • sich konkret für die Reduzierung des Rohstoff-, Wasser- und Energieverbrauchs oder der Schadstoffemissionen einsetzen, • die Anwendung erneuerbarer Energiequellen weiterentwickeln und fördern, • eigene Umweltrichtlinien formuliert oder ein eigenes Umweltmanagement-System implementiert haben, • die Entwicklung der Infrastruktur, wie den Bau von Schulen oder den Bau von Wasser- und Stromnetzen, fördern, • Produkte mit einem nachhaltigen Lebenszyklus entwickeln bzw. produzieren, z. B durch den Einsatz von nachhaltig gewonnenen Rohstoffen, durch die biologische Abbaubarkeit von Inhaltsstoffen usw., • die in ihrem Handeln Einflüsse auf den Klimawandel minimieren. <p>2. sozialverträglich handeln, indem sie</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Mitverantwortung für die Arbeitsbedingungen in Zulieferbetrieben weltweit übernehmen oder Anti-Diskriminierungsprogramme aufgelegt haben, • die Weiterbildung aller Mitarbeiter fördern, • Richtlinien zum Mitarbeiterversammlungsrecht, zur Arbeitszeitbelastung oder für einen Mindestlohn formuliert haben, • eine verbesserte Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen. <p>3. Standards guter Governance erfüllen, indem sie u. a.</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Unabhängigkeit der Aufsichtsgremien (gegenüber dem Vorstand) verankern, • auf faire und langfristig ausgerichtete Vergütungssysteme achten, • auf angemessene Diversität bei der Besetzung von Führungspositionen achten, • Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption und Bestechung ergreifen.